

2754 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sonderunterstützungsgesetz (SUG) geändert wird

Im § 5 Abs.6 des Sonderunterstützungsgesetzes wird bestimmt, daß hinsichtlich des Anspruches auf Familienbeihilfe und Wohnungsbeihilfe der Bezug der Sonderunterstützung dem Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung gleich zu halten ist. Im Hinblick auf die durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 vorgesehene Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes, soll in diesem § 5 Abs.6 des Sonderunterstützungsgesetzes die Worte "und Wohnungsbeihilfe" entfallen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. November 1983 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sonderunterstützungsgesetz (SUG) geändert wird, wird mit der angeschlossenen  
././ Begründung, Einspruch erhoben.

Wien, 1983 11 07

Emmy G ö b e r  
Berichterstatter

Rosa G f ö l l e r  
Obmannstellvertreter

./.

**B e g r ü n d u n g**

zum vom Sozialausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sonderunterstützungsgesetz (SUG) geändert wird

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß steht in Zusammenhang mit der Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes. Daher soll auch dieser Gesetzesbeschluß vom Bundesrat beeinsprucht werden.